RICHTLINIEN

der Gemeinde Frankelbach

zur Ehrung und Auszeichnung von Bürgern der Gemeinde Frankelbach

- 1. Die Gemeinde Frankelbach macht es sich zur Pflicht, Bürgern bei besonderen Anlässen zu ehren und Personen, die sich um das Wohl der Gemeinde besonders verdient gemacht haben, auszuzeichnen.
- 2. Zur Verwirklichung dieser Absicht wird ein besonderer Haushaltsansatz alljährlich gebildet.

Sämtliche Ehrungen und Auszeichnungen erfolgen durch den Ortsbürgermeister oder den Ortsbeigeordneten. Sollten beide Amtsinhaber verhindert sein, obliegt die Pflicht dem ältesten, oder einem durch Beschluss bestimmten Ratsmitglied.

- 3. Die Richtlinien werden ab 01.01.1987 praktiziert. Sie können nur durch den Gemeinderat, durch Mehrheitsbeschluss, geändert werden.
- 4. Die Gemeinde nimmt bei nachstehenden Anlässen Ehrungen und Auszeichnungen vor:
 - a) Altersjubilare beim 80. Geburtstag 85.Geburtstag, durch Übergabe eines Geschenkes im Wert von etwa 25,00€.
 Es wird ein Blumengebinde und ein Getränk überreicht.
 Bei Vollendung des 90. Und 95. Lebensjahr, jedoch ab dem 100. alljährlich ein Geschenkkorb im Wert von etwa 50,00€.
 - b) Ehejubilare werden anlässlich der goldenen (50 Jahre) und diamantenen (60 Jahre) sowie der eisernen (65. Jahre) Hochzeit durch Überreichung eines Geschenkkorbes im Wert von ca. 50,00 Euro geehrt.
 - c) Einwohner der Gemeinde erhalten bei Vorliegen außerordentlicher Verdienste oder Erfolgen auf kulturellem, sportlichem oder gemeinnützigem Gebiet eine öffentliche Auszeichnung.

Zu diesem Zweck wird eine Auszeichnung geschaffen, nämlich:

Ein Wappenteller mit farbigem Wappen und eingeprägter Widmung (zu verleihen durch den Ortsbürgermeister bzw. seinen allgemeinen Vertreter) aber nur nach vorheriger Beschlussfassung des Gemeinderates. Die Auszeichnung ist in feierlicher Form, d. h. im Rahmen einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderates, in ganz besonderen Fällen in einer Sondersitzung durch den Ortsbürgermeister oder einen Ortsbeigeordneten zu verleihen.

d) Mitglieder der Ortsgemeindevertretung, den Beigeordneten und dem Ortsbürgermeister wird bei dem 50., 60., 70. und jedem folgenden Geburtstag ein Blumengebinde und ein Geschenk im Wert von ca. 25,00 Euro übergeben.

Nach einer Mitgliedschaft im Ortsgemeinderat von 3 Legislaturperioden wird ein Wappenteller verliehen.

Ebenso wird einem Ortsbürgermeister oder Ortsbeigeordneten, sofern er nicht Mitglied der Gemeindevertretung ist, nach 3 Legislaturperioden der Wappenteller verliehen.

e) Für Mitglieder des Gemeinderates wird im Falle des Ablebens am Grab ein Kranz mit Schleife niedergelegt. Dazu können ca. 100,00 Euro aufgewendet werden.

Im Falle des Ablebens eines im Dienst befindlichen Ortsbürgermeisters oder Ortsbeigeordneten, sowie eines früheren Bürgermeisters, wird im Einzelfall durch Eilentscheidung der jeweiligen Amtsinhaber festgelegt, welche Art der Ehrung und mit welchem finanziellen Aufwand diese durchgeführt wird.

Diese Richtlinien wurden mit Beschluss des Gemeinderates vom 07.03.1975 erlassen und geändert durch Beschluss:

- 1. vom 04.12.1986
- 2. vom 09.12.2000
- 3. vom 27.11.2001
- 4. vom 02.01.2002
- 5. vom 15.06.2022

Frankelbach, 15.06.2022

Hans-Peter Spohn (Ortsbürgermeister)